

Rechtssache C-68/92

Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Französische Republik

„Mehrwertsteuer — Sechste Richtlinie — Leistungen auf dem Gebiet der Werbung“

Sitzungsbericht	I - 5882
Schlußanträge des Generalanwalts Claus Gulmann vom 13. Juli 1993	I - 5890
Urteil des Gerichtshofes vom 17. November 1993	I - 5899

Leitsätze des Urteils

Steuerrecht — Harmonisierung — Umsatzsteuern — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem — Dienstleistungen — Bestimmung des steuerlichen Anknüpfungspunkts — „Leistungen auf dem Gebiet der Werbung“ im Sinne der Sechsten Richtlinie — Begriff — Maßnahme der Absatzförderung

(Richtlinie 77/388 des Rates, Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe e)

Bei dem Begriff „Leistungen auf dem Gebiet der Werbung“ im Sinne von Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe e der Sechsten Richtlinie (77/388) betreffend den steuerrechtlichen Anknüpfungspunkt für bestimmte Dienstleistungen handelt es sich um einen gemeinschaftsrechtlichen Begriff, der einheitlich ausgelegt werden muß, um eine Doppelbesteuerung oder eine Nichtbesteuerung, die sich aus unterschiedlichen Auslegungen ergeben könnte, zu verhindern.

Unter diesen Begriff fällt eine Maßnahme der Absatzförderung wie der Verkauf von Waren zu herabgesetztem Preis, die Verteilung von an den Leistungsempfänger von einer Werbeagentur veräußerten beweglichen Sachen an die Verbraucher, die Leistung von Diensten zu herabgesetztem Preis oder die kostenlose Dienstleistung, die Organisation eines Cocktailempfangs oder eines Essens, wenn mit dieser Maßnahme die Übermittlung einer Botschaft

verbunden ist, mit der das Publikum — zum Zweck der Erhöhung des Absatzes — über die Existenz und die Eigenschaften des Erzeugnisses oder der Dienstleistung, um die es bei dieser Maßnahme geht, unterrichtet werden soll. Das gleiche gilt

für jeden Vorgang, der untrennbar zu einer Werbekampagne gehört und daher zur Übermittlung der Werbebotschaft beiträgt, was auf die Herstellung von Trägern zutrifft, die für eine bestimmte Werbung verwendet werden.

SITZUNGSBERICHT in der Rechtssache C-68/92 *

I — Rechtlicher Rahmen

A — *Das Gemeinschaftsrecht*

1. In der siebten Begründungserwägung der Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage (ABl. L 145, S. 1, im folgenden: Sechste Richtlinie) heißt es:

„Die Bestimmung des Ortes des steuerbaren Umsatzes hat insbesondere hinsichtlich der Lieferung eines Gegenstandes mit Montage und der Dienstleistung zu Kompetenzkonflikten zwischen den Mitgliedstaaten geführt. Wenn auch als Ort der Dienstleistung grundsätzlich der Ort gelten muß, an dem der Dienstleistende den Sitz seiner beruflichen Tätigkeit hat, so sollte doch insbesondere

für bestimmte zwischen Mehrwertsteuerpflichtigen erbrachte Dienstleistungen, deren Kosten in den Preis der Waren eingehen, als Ort der Dienstleistung das Land des Dienstleistungsempfängers gelten.“

2. Entsprechend dem so umschriebenen Ziel bestimmt Artikel 9 Absatz 1 der Richtlinie:

„Als Ort einer Dienstleistung gilt der Ort, an dem der Dienstleistende den Sitz seiner wirtschaftlichen Tätigkeit ... hat ...“

3. In Absatz 2 dieses Artikels sind eine Reihe von Ausnahmen von diesem Grundsatz vorgesehen. Zu den Leistungen auf dem Gebiet der Werbung heißt es:

* Verfahrenssprache: Französisch.